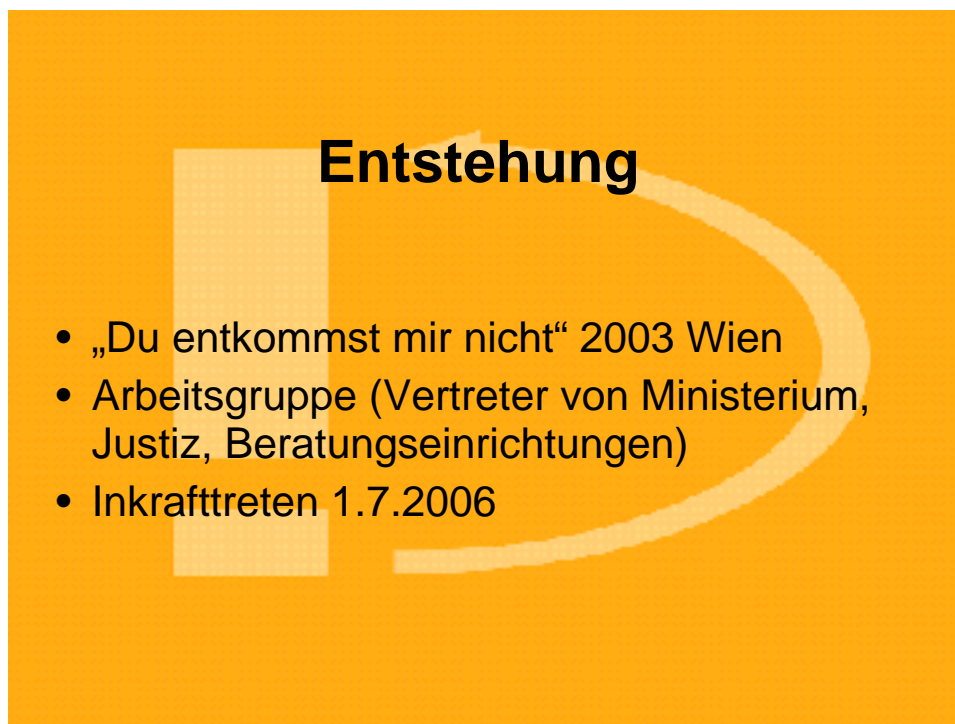


## Das Österreichische Anti-Stalking-Gesetz

Beharrliche Verfolgung, besser bekannt als „Stalking“, ist an sich keine neue Erscheinungsform sozial inakzeptabler Verhaltensweisen. Bislang hat sich die Justiz bei der strafrechtlichen Verfolgung mit bestehenden Straftatbeständen beholfen (Körperverletzung, Gefährliche Drohung, Nötigung, Urkundenfälschung usw.) War nichts von dem verwirklicht, fehlte hinsichtlich der doch sehr typischen übrigen Stalkinghandlungen eine entsprechende Bestimmung im Strafgesetzbuch.

Ein Problem in der rechtlichen Verfolgung ist gewiss der Umstand, dass Personen durch ein Verhalten in Angst und Schrecken versetzt werden, welches an der Oberfläche oft harmlos erscheint, jedoch in der Summe der Einzelakte und der Dauer für die Betroffenen eine enorme Bedrohung und Einschränkung darstellt.




### Entstehung

- „Du entkommst mir nicht“ 2003 Wien
- Arbeitsgruppe (Vertreter von Ministerium, Justiz, Beratungseinrichtungen)
- Inkrafttreten 1.7.2006

Gerichte und Ministerium waren 2003 noch der Ansicht, dass die bestehende Gesetzeslage ausreicht, um Stalking wirksam entgegen zu treten. Frauenberatungsstellen haben damals schon auf „Lücken“ hingewiesen, da sie in ihrer Beratungstätigkeit immer wieder auf Stalkingfälle gestoßen sind, in denen keine strafrechtlich relevanten Handlungen gesetzt wurden.

Typisches Stalkingverhalten, das bislang nicht strafbar war, sollte in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

Cirka 3.000 Anzeigen in eineinhalb Jahren Geltungsdauer des neuen Gesetzes übersteigen die Erwartungen, dem stehen etwa 300 Verurteilungen gegenüber, was wiederum die Wirksamkeit der Bestimmung relativiert.



Bedingter Vorsatz  
„dolus eventualis“



Beharrliche Verfolgung

**§ 107a. (1) Wer eine Person  
widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs.  
2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr  
zu bestrafen.**

Die Zuständigkeit liegt beim Einzelrichter am Gerichtshof I. Instanz (=Landesgericht); dadurch wird ermöglicht:

- Verhängung der U-Haft wegen Tatbegehungs- und Ausführungsgefahr
- Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren Dritter Personen, Computerdateien, Überwachung der Telekommunikation.

Stalking ist ein Gewaltdelikt und eröffnet dem Opfer den Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung.

## Beharrliche Verfolgung

*(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt*

## Beharrliche Verfolgung

1. ihre **räumliche Nähe** aufsucht,
2. im Wege einer **Telekommunikation** oder unter Verwendung eines **sonstigen Kommunikationsmittels** oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten **Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt** oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten **Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.**

->Auflauern, nachstellen u. dgl. Verlangt wird die ausdrückliche Wahrnehmung des tatbildlichen Verhaltens durch das Opfer

-> SMS, Mails, Briefe, Nachrichten auf der Windschutzscheibe und natürlich Telefon. Umfasst direkte Kontaktherstellung oder durch Dritte

-> Bestellung für die gestalkte Person, unter Verwendung derer Daten

-> z.B. Schalten von Kontaktanzeigen in Zeitungen (einmalige Anzeige würde dem nicht entsprechen, es mangelt am „längeren Zeitraum“ dies obschon die Kontaktaufnahmen längere Zeit hindurch erfolgen)

## Ab wann ist ein Verhalten

- widerrechtlich
- beharrlich
- geeignet die Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen
- über einen längeren Zeitraum hinweg gesetzt

### **Widerrechtlich:**

Verlangt nicht nach einem Verstoß gegen geltendes Recht. Gemeint ist gegen den ausdrücklichen oder konkludenten Willen der gestalkten Person

Nicht widerrechtlich:

-> Gerichtsvollzieher, Polizist, Essen auf Räder

### **Beharrlich:**

Wiederholtes, und andauerndes Verhalten, fordert Hartnäckigkeit und eine gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber der Selbstbestimmungsfreiheit des Opfers.

### **Geeignet, die Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen:**

Orientiert sich am Empfinden des „Durchschnittsbürgers“ nicht am Opfer. Es handelt sich um ein Tätigkeitsdelikt nicht um ein Erfolgsdelikt.

### **Über einen längeren Zeitraum hinweg:**

Gibt keinen Aufschluss über die genaue zeitliche Bestimmung dieses Begriffes. Je größer die Intensität der beharrlichen Verfolgung ist, desto kürzer wird der Begriff „über einen längeren Zeitraum hindurch“ zu verstehen sein.

## **Problem der Beweisbarkeit**

**Anrufe von Wertkartenhandys**  
**Anrufe mit unterdrückter Nummer**  
**Beweise bereits vernichtet**  
**Begegnungen (zufällig oder gewollt)**  
**Zuordenbarkeit von Schriftstücken**  
**Wer hat Bestellung getätigt ?**  
**Wer Inserate geschaltet ?**

## **Erfahrungswerte**

**Nicht zu schnell Anzeige erstatten**  
**- Vollständigkeit**  
**Beratung in Anspruch nehmen**  
**Beweise aufbewahren**  
**Verwarnbrief**  
**Einstweilige Verfügung beantragen**  
**USW....**

Eine weitere zusammenhängende Bestimmung findet sich im Sicherheitspolizeigesetz, in dem Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren als Opferschutzeinrichtungen betraut werden:

## § 25 Abs. 3 SPG

Das Bundesministerium für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, **die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind**, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen).

Darüber hinaus schützt der zivilrechtliche Tatbestand vor Stalking mittels einstweiliger Verfügung (Antragstellung beim Bezirksgericht):

## § 382g EO – Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

§ 382g. (1) Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

- **Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Person,**
- Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
- **Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichneten Orten,**
- Verbot der Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
- Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
- Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen.

(2) Das Gericht **kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z. 1 und 3 die Sicherheitsbehörden beauftragen.** § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts zu vollziehen.